

Eingegangen im Sekretariat
der Geschäftsstelle des
Stadtrates

01.06.2021

16107

Sp



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Änderungsantrag

zur Beschlussvorlage/zum Beschlussantrag B-089/2021

an den Stadtrat

zur Sitzung am 02.06.2021

Einreicher:

AfD Stadtratsfraktion Chemnitz

öffentlich gemäß § 37 SächsGemO

Kostendeckungsvorschlag: entfällt
(Produktuntergruppe)

Änderung (Ergänzung/Streichung/Ersatz durch Alternative)

Ziffer 3, Abs. 2 Buchstabe a, zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung

Die Zuwendungsempfänger haben hinsichtlich der persönlichen Eignung gemäß § 72 a Achten Buches Sozialgesetzbuch im Sinne des § 72 Absatz 1 Achten Buches Sozialgesetzbuch insbesondere sicher zu stellen und mit der rechtsverbindlichen Unterschrift zum Antrag zu bestätigen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem Dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches sowie den §§ 125, 125a, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236, 304 oder 305a des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Gleiches gilt für rechtskräftige Verurteilungen nach den Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes und des Waffengesetzes, sofern es sich nicht um Vergehen handelt, deren rechtskräftige Verurteilung länger als 5 Jahre zurückliegt.

Alle weiteren Straftaten, welche zu einer rechtskräftigen Verurteilung mit Freiheitsentzug ohne Bewährung geführt haben sind ebenfalls als Ausschlussgrund für eine Beschäftigung oder Vermittlung zu betrachten, soweit sie im erweiterten Führungszeugnis Erwähnung finden.

i.A. Bob Polzer

Unterschrift

Begründung:

Mit Pkt.3 Abs. 2, Buchstabe a der Richtlinie wird die Beschäftigung von Personen ausgeschlossen, welchen über allgemeine Einstellungskriterien hinaus aufgrund bestimmter strafbarer Handlungen die Eignung für die Ausübung einer Tätigkeit im Bereich der freien Jugendhilfe, sozialen sowie sozialmedizinischen Dienste abgesprochen wird.

In der vorgelegten Fassung der Richtlinie wird nur rechtskräftig verurteilten Sexualstraftätern explizit die Eignung für den Einsatz bei diesen Dienstleistern abgesprochen.

Mit dem Änderungsantrag wird der Katalog der Ausschlussgründe signifikant um die Straftatbestände aus dem Betäubungsmittelgesetz und dem Waffengesetz erweitert. Insbesondere die Drogenproblematik ist ein in Chemnitz so verbreitetes Problem, dass Chemnitz als Hauptstadt des Chrystal-Meth ¹bezeichnet wird.

¹ Berliner Zeitung am 07.07.2020: Wie Chemnitz Crystal-Meth-Hauptstadt Europas wurde, abgerufen am 09.07.2020 (<https://www.berliner-zeitung.de/zeitenwende/wie-chemnitz-chrystal-meth-hauptstadt-europas-wurde-li.91513>)

Auch Straftaten im Sinne der Paragraphen:

125 Landfriedensbruch

125a Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs

304 Gemeinschädliche Sachbeschädigung

305a Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel

des Strafgesetzbuches müssen zwingend eine Nichteignung von Personen bewirken, welche im Bereich der freien Jugendhilfe sowie im Bereich sozialer und sozialmedizinischer Dienste beschäftigt werden sollen.

Im Übrigen ist eine Auffangklausel vorzusehen, welche Straftätern, welche aktenkundig zu Freiheitsentzug verurteilt wurden, den Zugang zu diesen Tätigkeiten für einen bestimmten Zeitraum verwehrt.